

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe Schreiben vom 28.12.2021</p> <p>Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung wurde das Plangebiet reduziert, was wir ausdrücklich begrüßen. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der vVG Freudenstadt als geplante Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Die Planung berührt folgende landesplanerische Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plansatz 5.3.5 Landesentwicklungsplan (LEP) – Walderhaltung Bei der Waldfläche, die für die Wohnbaufläche in Anspruch genommen werden soll, handelt es sich nach der Waldfunktionenkartierung des Landes größtenteils um Erholungswald der Stufen 1 und 2. In Teilbereichen ist auch Bodenschutzwald betroffen. Aufgrund dieser Schutzfunktionen ist Plansatz 5.3.5 LEP betroffen, wonach „Eingriffe in den Bestand des Walds (...) auf das Unvermeidbare zu beschränken“ sind. „Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch <i>Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.</i>“ Die landesplanerische Vorgabe zum Waldausgleich ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. • Plansatz 5.1.2 LEP - überregional bedeutsamer Landschaftsraum Im Planbereich befinden sich eine FFH-Flachlandmähwiese. Damit handelt es sich um einen Bereich, der nach Plansatz 5.1.2 LEP als Bestandteil zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds festgelegt ist. Gemäß Plansatz 5.1.2.1 Z ist in solchen überregional bedeutsamen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden. <p>Die landesplanerische Vorgabe zum Ausgleich ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald ist das Plangebiet als Siedlungsfläche (Bestand) gekennzeichnet. Verbindliche regionalplanerische Ziele stehen der Planung damit nicht entgegen.</p> <p>Redaktionelle Anmerkung: In der Abwägungstabelle wurde die Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde vom 22.06.2021 versehentlich dem Regierungspräsidium Freiburg anstelle dem Regierungspräsidium Karlsruhe zugeordnet.</p> <p>Die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, die Stadt Freudenstadt als erfüllende Kommune der vVG Freudenstadt, der Regionalverband Nordschwarzwald, das Landratsamt Freudenstadt sowie das RP Freiburg / Referat 83 erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Waldumwandlungserklärung mit entsprechenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung wird vor Satzungsbeschluss ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und entsprochen. Ein entsprechender Ausgleich für die FFH-Mähwiese wird im Verfahren festgesetzt und vor Satzungsbeschluss abschließend definiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 8 – Forstpolitik Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg Schreiben vom 25.01.2022</p> <p>Der Bebauungsplan wurde bis nach der frühzeitigen Beteiligung im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt. Hierzu haben wir mit Schreiben vom 24.06.2021, Az. 2512.1/237-075 Stellung genommen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>auf das hiermit nochmals explizit verwiesen wird. Weiterhin verweisen wir auf die Stellungnahme des Kreisforstamtes vom 21.02.2022, der wir uns vollumfänglich anschließen.</p> <p>Ergänzend ist festzustellen, dass in den neuerlich vorgelegten Unterlagen grundlegende Informationen zur Bewertung des Waldeingriffes fehlen (Flächenumfang, Beschreibung der Waldflächen, Karten, Umwandlungsfläche, etc.) und das Thema Waldeingriff nicht behandelt wird. Eine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit gem. §§ 9 und 10 LWaldG kann daher nicht getroffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen zum Waldeingriff und zu dessen Ausgleich werden noch vor Satzungsbeschluss ergänzt. Eine entsprechende Waldumwandlungserklärung wird erstellt und der unteren Forstbehörde vorgelegt.</p>
3	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. Schreiben vom 19.01.2022</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-05913 vom 23.06.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege Moltklestraße 74, 76133 Karlsruhe Schreiben vom 17.01.2022</p> <p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde bereits entsprochen. Die Hinweise auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wurden bereits in die Hinweise des schriftlichen Teils übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Landratsamt Freudenstadt Bauleitplanung Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt Schreiben vom 11.02.2021</p> <p>I. Höhere Verwaltungsbehörde</p> <p>Allgemeine Ausführungen zur Planung Der Bebauungsplan wurde nach der frühzeitigen Beteiligung vom Regelverfahren auf das Verfahren nach § 13 b BauGB umgestellt und neu aufgestellt. Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren werden in der Begründung erläutert und sind demnach gegeben. Der Flächennutzungsplan weist für den geplanten Bereich</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Plangebietes im Wege der Berichtigung angepasst.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>bereits eine geplante Wohnbaufläche vor, lediglich im Bereich der geplanten Erschließungsstraße nicht. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung ggf. anzupassen.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise aus der vorangegangenen Stellungnahme wurden berücksichtigt bzw. haben sich durch die Änderung des Bebauungsplanverfahrens erübrigt. Weitere werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>II. Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt</p> <p>1. Bei beitragsrechtlichen Fragen (Erschließungsbeiträge, Anschlussbeiträge) empfiehlt die Stabsstelle, S. 2 (Kommunal und Rechnungsprüfungsamt) der Gemeinde, frühzeitig Kontakt mit den Mitarbeitern von S. 2 aufzunehmen.</p> <p>2. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Bebauungsplanes ist es besonders wichtig, dass alle öffentliche und private Belange rechtsicher abgewogen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
7	<p>III Untere Naturschutzbehörde</p> <p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Unter Berücksichtigung der untenstehenden Anregungen und Hinweise, bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde gegenüber der Planung keine Bedenken. Auf das Erfordernis der rechtlichen Sicherung der planexternen Maßnahmen vor Satzungsbeschluss wird explizit hingewiesen.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u></p> <p>1. Es wird angeregt die im Umweltbericht unter Ziffer 4 gelisteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p>2. Analog zu Ziffer 1 dieser Stellungnahme wird angeregt, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unter Ziffer 5 genannten Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen</p> <p>3. Analog zu Ziffer 1 dieser Stellungnahme wird angeregt, die im fachgutachterlichen Kurzbericht zu Haselmaus u. Fledermäusen genannten Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p>4. Es wird angeregt die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer A10.3 dahingehend zu konkretisieren, dass dem Minimierungsgebot entsprechend auch eine zeitliche Steuerung zur Abschaltung außerhalb der Bedarfszeiten beigefügt wird. Ferner ist die Beleuchtungsintensität dem Bedarf entsprechend zu wählen. Blendwirkungen sind zu vermeiden. Diese Steuerung dient vorrangig dem Artenschutz.</p> <p>5. Es wird darauf hingewiesen, dass Belange des Artenschutzes einer Abwägung durch die Kommunen nicht zugänglich sind.</p> <p>6. Der naturschutzrechtliche Ausgleich des überplanten LRT 6510 ist gegenwärtig als Aufwertung eines bestehenden LRT 6510 von Qualitätsstufe B auf Qualitätsstufe A vorgesehen. Aufwertungen stellen jedoch nicht den rechtlich erforderlichen Ausgleich dar. Die Suche nach einer alternativen Fläche wird daher angeregt.</p> <p>7. Es wird darauf hingewiesen, dass für die dauerhafte Sicherung der noch zu konkretisierten planexternen Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1, CEF 2, Ausgleich LRT 6510) vor Satzungsbeschluss zwi-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vor dem Satzungsbeschluss abschließend benannt und vertraglich festgeschrieben. Es wird ein Kompensationsverzeichnis erstellt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Maßnahmen aus dem Umweltbeitrag und dem Artenschutzgutachten werden in den schriftlichen Teil übernommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Maßnahmen für die Fledermäuse und die Haselmaus werden in den schriftlichen Teil übernommen, sobald diese abschließend festgelegt wurden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Ziffer A10.3 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine entsprechende Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebiets wird noch gesucht, ausgearbeitet und sobald wie möglich in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Ausgleichsmaßnahmen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>schen der Gemeinde und dem Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag anzuschließen ist. Sollten sich die planexternen Ausgleichsmaßnahmen auf Privatflächen befinden, wäre zu deren dauerhaften Sicherung zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landratsamtes Freudenstadt als untere Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Änderungen in den Antragsunterlagen sind farblich zu markieren. Wir bitten Sie, uns nach Abschluss des Verfahrens die Endfassung der artenschutzrechtlichen Gutachten in elektronischer Form zu übersenden.</p>	<p>Eine entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landratsamtes Freudenstadt untere Naturschutzbehörde wird eingetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
8	<p>IV. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörden</p> <p>Allgemeine Ausführungen Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten folgende Anregungen und Hinweise zu beachten.</p> <p>Anregungen und Hinweise</p> <p><u>Grundwasser/Bodenschutz</u> 1. Es wird empfohlen, vor Beginn der Erschließungsarbeiten ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden zu erstellen.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> 1. Das Oberflächenwasser, welches im nördlichen Teil des Baugebietes anfällt, soll zukünftig über einen Regenwasserkanal ungedrosselt in die Wolf eingeleitet werden. Für diese Ableitung ist ein Wasserrechtsverfahren notwendig. 2. Die Ableitung des Oberflächenwassers der Erschließungsstraße im südlichen Teil des geplanten Gebiets soll über das bestehende Kanalnetz in den verdolten Sulzbach erfolgen. Aufgrund der hydraulischen Situation ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Für dieses Vorhaben ist ebenfalls ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.</p> <p>Anmerkung: Die Einleitung der bestehenden Regenwasserkanalisation in den Sulzbach erfolgt derzeit ohne wasserrechtliche Erlaubnis. Auf ein Wasserrechtsverfahren für die bestehende Kanalisation wird im Zuge des nördlichen Bauabschnittes vorerst verzichtet. Bei Realisierung der südlichen Erweiterung, ist ein Wasserrechtsverfahren für das geplante und bestehende Gebiet durchzuführen. Wir empfehlen daher, separate Verfahren für die Ableitungen des Oberflächenwassers in den Sulzbach und in die Wolf.</p> <p>3. Wir regen an, die benötigte Fläche für das Regenrückhaltebecken im südlichen Teil des geplanten Gebiets im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen.</p> <p>4. Die Anregungen, Punkt 6. und 7. der Stellungnahme vom 24.06.2021 gelten weiterhin und wurden im Abwägungsprotokoll zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Für die Einleitung in die Wolf wird ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Leistungsfähigkeit des bestehenden Kanalnetz wurde nochmals geprüft. Es ist mit keinen nachteiligen Hochwasserfolgen zu rechnen. Daher ist ein Regenrückhaltebecken nicht notwendig und wird daher auch nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Auch für den südlichen Bereich wird ein entsprechendes Wasserrechtsverfahren für die Einleitung des Oberflächenwassers durchgeführt.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Ein Regenrückhaltebecken ist nach Berechnungen der Hochwassersituation nicht mehr notwendig. Das Regenwasser wird direkt in die Vorfluter eingeleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zu den Materialien der Dachendeckungen wurde bereits im schriftlichen Teil übernommen. Die Vorgaben des Kanalnetzbetreibers werden berücksichtigt.</p>
9	<p>V. Untere Landwirtschaftsbehörde</p> <p>Allgemeine Ausführungen zum Vorhaben</p>	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.06.21, in der wir darlegten, dass von der Planung landwirtschaftliche Flächen betroffen sind. Aufgrund der örtlichen Situation können die agrarstrukturellen Bedenken zurückgestellt werden. Weiterhin bitten wir um frühzeitige Beteiligung bei der konkreten Erarbeitung der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Naturschutz und Forst.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die untere Landwirtschaftsbehörde wird frühzeitig bei der konkreten Erarbeitung der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Naturschutz und Forst beteiligt.</p>
10	<p>VI. Untere Forstbehörde</p> <p>Allgemeine Ausführungen zur Planung Die Fläche des aktuell ausliegenden Bebauungsplanes „Wohnen mit Wolfstalpanoramablick am Polderberg“ hat sich zur vorherigen Anhörung deutlich verringert. Der aktuelle Geltungsbereich beträgt ca. 1,6 ha.</p> <p>In dem Plangebiet sind Waldflächen auf dem Flurstück 127 Gemarkung Schapbach für die Erschließung mit Straßen und als allgemeines Wohngebiet überplant. Diese Änderung in eine andere Nutzungsart, stellt eine Waldinanspruchnahme dar. Die betroffenen Waldflächen sind in Teilen als Erholungswald der Stufe 1 b und 2 sowie Bodenschutzwald kartiert. In den Unterlagen wurden keine Angaben über die Größe der betroffenen Waldfläche gemacht. Für die Waldinanspruchnahme ist im Bebauungsplanverfahren die notwendige Waldumwandlungserklärung nach § 10 i.V. m. § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) durch die höhere Forstbehörde notwendig. Die Ausführungen zur Waldumwandlung und dem notwendigen forstrechtlichen Ausgleich sind in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt. Dem Abwägungsvorschlag (S. 4, S. 12 Abwägungstabelle), dass es der Gemeinde unverständlich ist, dass sie forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen trotz des sehr hohen Waldanteils erbringen soll, muss widersprochen werden. Unabhängig vom Waldanteil einer Kommune sind Ausgleichsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme nach § 9 Abs. 3 LWaldG zu erbringen. Der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach ist es auf Grund des hohen Waldanteils jedoch freigestellt, den Ausgleich in Form von Gestaltungsmaßnahmen im Wald oder über Ersatzaufforstungen zu erbringen.</p> <p>Die Baugrenzen in der Planzeichnung liegen deutlich unter dem vorgeschriebenen Waldabstand von 30 m. Eine Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herabfallende Kronenteile und Äste kann nicht ausgeschlossen werden. Die potentiellen Baumhöhen im angrenzenden Wald (meist Fichten und Tannen) können mit 40 bis 45 Metern deutlich über dem gesetzlich geforderten Waldabstand von 30 Metern liegen. Aufgrund der Hanglage des Baugebietes ist der Abstand der Baugrenzen zum angrenzenden Wald aus unserer Sicht auf 50 Meter zu erhöhen, um eine Gefährdung durch den Wald auszuschließen.</p> <p>Die Ausführungen zum Waldabstand auf S. 26 und 27 in der Begründung sehen im östlichen Wald, vermutlich Flurstück 127, eine niederwaldartige Bewirtschaftung auf 30 m Breite vor, welche über Baulasten gesichert werden sollen. Eine Darstellung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes erfolgte nicht.</p> <p>Für die Waldflächen im Norden, vermutlich die Flurstücke 160 und 129, ist keine niederwaldartige Bewirtschaftung geplant. Hier soll über bauliche Maßnahmen im Abstand von 20 m im Wald eine Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herabfallende Kronenteile und Äste ausgeschlossen werden. Entsprechende Bereiche wurden im zeichnerischen Teil gekennzeichnet.</p> <p>Ebenso besteht durch die geringen Abstände der Baufenster eine Gefährdung des Waldes durch Feuerungsanlagen oder Feuerstellen, welche innerhalb eines Abstandes von 30 m zum Walde errichtet werden könnten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG wird der unteren Forstbehörde vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es werden Gestaltungsmaßnahmen im Wald umgesetzt, indem ein Fichtenforst in einen Niederwald mit einer größeren Artenvielfalt umgewandelt wird.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Für die Einhaltung des 30 m Waldabstands wird nun die Niederwaldfläche im Bebauungsplan selbst dargestellt und somit gesichert. Der entsprechende Schutz der Gebäude kann somit gewährleistet werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung der niederwaldartigen Bewirtschaftung wird im schriftlichen Teil ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auch für diese Fläche ist des Flurstücks 160 und 129 ist nach Absprache mit dem Eigentümer eine Niederwaldbewirtschaftung geplant, sodass auch hier die notwendige Sicherheit garantiert werden kann.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Entscheidung, wie mit der Gefährdung vom Wald oder durch den Wald umgegangen wird, obliegt der Baurechtsbehörde.</p> <p>Durch die Ausweisung als Wohngebiet wird die Bewirtschaftung und Pflege der angrenzenden Waldflächen beeinträchtigt. Der Fahrweg „Polderbergweg“, der zur Bewirtschaftung der Wälder und zur Holzabfuhr dient, mündet in die Planstraße 2. Laut Abwägungsvorschlag (S. 13 Abwägungstabelle) sollen die Verkehrsflächen für eine Befahrung mit Waldwirtschaftsfahrzeugen ausgelegt sein. Zudem entsteht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht der angrenzenden Waldbesitzenden durch die neu entstehende Bebauung. Die nahe Bebauung am Wald stellt insbesondere bei der Holzernte eine deutliche Erschwernis für die Waldbesitzenden dar.</p> <p>Durch die geplante Waldumwandlung sind Rand- und Folgeschäden auf den angrenzenden oder verbleibenden Waldflächen der Flurstücke 127 und 129 möglich/zu erwarten.</p> <p>Anregungen und Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Waldinanspruchnahme ist nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Freudenstadt an die höhere Forstbehörde (Körperschaftsforstdirektion) einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Waldumwandlungserklärung der Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden kann. Genauere Ausführung hierzu enthält die Stellungnahme der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vom 24.06.2021 AZ: 83-2512.1/237-075. 2. Es wird angeregt die Baugrenzen auf 50 m und damit über den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand von 30 m zu verlegen. Wenn eine Verlegung der Baugrenze nicht möglich ist, sollten zur dauerhaften Sicherung der geplanten Gebäude im Waldabstandsbereich Maßnahmen festgelegt werden, die dauerhaft eine Gefährdung durch den Waldbestand ausschließen. <p>Diese Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit aufzunehmen. Z. B. Darstellung der niederwaldartig bewirtschaftenden Waldflächen in zeichnerischen Teil, auch wenn Sie außerhalb des Bebauungsplanes liegen. Die Entscheidung, wie mit der Gefährdung umgegangen wird, obliegt der Baurechtsbehörde.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Es wird angeregt für die Errichtung von Feuerstellen innerhalb des 30 m Waldabstandes durch technische Maßnahmen oder entsprechenden Abstand eine Gefährdung des Waldes auszuschließen. 4. Es wird angeregt eine Regelung bzgl. der erhöhten Verkehrssicherungspflicht und Erschwernisse der zukünftigen Waldbewirtschaftung im Waldabstandsbereich mit den betroffenen Waldbesitzenden zu treffen. Für die Waldbesitzenden sollten keine zusätzlichen Kosten und Haftungsrisiken durch die Bebauung entstehen. 5. Um die Bewirtschaftung der angrenzenden Wälder sicher zu stellen, wird angeregt, die bestehende Erschließung in die angrenzenden Wälder zu erhalten, so dass eine künftige Nutzung für die Waldbesitzenden mit den für die forstliche Bewirtschaftung notwendigen Fahrzeugen und die Holzabfuhr weiterhin sichergestellt ist. Insbesondere Kurvenradien sollen eine Abfuhr von Langholz (19 - 21 m lange Baumstämme) ermöglichen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es werden neue Forstwege für die Bewirtschaftung dieser Waldflächen vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung kann entsprochen werden. Eine Waldumwandlungserklärung wird bei der unteren Forstbehörde des Landratsamts Freudenstadt eingereicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Für die Einhaltung des 30 m Waldabstands wird nun die Niederwaldfläche im Bebauungsplan selbst dargestellt und somit gesichert. Der entsprechende Schutz der Gebäude kann somit gewährleistet werden.</p> <p>Eine Darstellung der niederwaldartigen Bewirtschaftung im Zeichnerischen Teil wird ergänzt und ist somit gesichert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Da der Niederwald nun im Bebauungsplan dargestellt und gesichert wird, sind diese technischen Maßnahmen nicht mehr notwendig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Dies könnte durch einen Vertrag zwischen den Waldeigentümern und der Gemeinde gesichert werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es ist geplant innerhalb des Gebiets entlang der Waldbereiche zusätzliche Forstwege anzulegen, sodass die Waldflächen weiterhin bewirtschaftet werden können.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	6. Abschließend wird auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hingewiesen.	
11	VII. Straßenbauamt Es stehen keine Belange entgegen. Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gebietsfläche erfolgt unabhängig zum klassifizierten Straßennetz über Gemeindestraßen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	VIII. Gewerbeaufsicht Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	IX. Flurneuordnungsstelle laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	X. Vermessungsamt Auf die vorangegangene Stellungnahme wird verwiesen. Es sind keine weiteren Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	XI. Kreisbrandmeister Es bestehen keine weiteren Anregungen. Auf die letzte Stellungnahme wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	XII. Untere Abfallrechtsbehörde Es bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken. Auf die vorangegangene Stellungnahme wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord Hauptstraße 94, 77830 Bühlertal Schreiben vom 23.12.2021 Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord gibt zu o.g. Bebauungsplanentwurf keine eigene Stellungnahme ab. Die Belange des Naturparks, insbesondere Landschaftsbild und Erholungsvorsorge, werden von den Unteren Naturschutzbehörden berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig Berneckerstr. 100, 72275 Alpirsbach Schreiben vom 23.12.2021 Von dem BP „Wohnen mit Wolftalpanoramablick am Polderberg“ in Bad Rippoldsau-Schapbach sind die Anlagen der Wasserversorgung Kleine Kinzig <u>nicht</u> betroffen!	Wird zur Kenntnis genommen.
19	Polizeidirektion Freudenstadt Marktplatz 47, 72250 Freudenstadt Keine Stellungnahme.	
20	Regionalverband Nordschwarzwald Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31, 75172 Pforzheim Schreiben vom 12.01.2021 Mit dem Bebauungsplan sollen im Osten des Ortsteils Schapbach auf dem 1,62 ha großen Plangebiet 19 neue Baugrundstücke entwickelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Inzwischen ist das Gebiet auf eine Größe von 62.457 m ² angewachsen. Ist jedoch aufgrund der großzügigen Durchgrünung weiterhin im §

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Der Regionalplan Nordschwarzwald legt den Planbereich als Wohngebiet fest. Ziele des Regionalplans stehen der Planung nicht entgegen.	13b BauGB entwickelbar aufgrund der kleineren bebaubaren Grundfläche. Wird zur Kenntnis genommen.
21	Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6, Freiburg Keine Stellungnahme.	
22	IHK Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald Postfach 920, 75109 Keine Stellungnahme.	
23	Deutsche Telekom Okenstr. 15 – 27, Offenburg Keine Stellungnahme.	
24	BUND Dammstr. 11, 72250 Freudenstadt Keine Stellungnahme.	
25	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW Wonnhaldestr. 4, 79100 Freiburg Keine Stellungnahme.	
26	Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG Lotzbeckstr. 45, Lahr Schreiben vom 13.01.2021 Die elektrischen Hausanschluss- und Straßenbeleuchtungsleitungen sollen in diesem Gebiet verkabelt werden. Eine technische Voraussetzung für die Kabelverlegung ist ein geklärter Grenzverlauf, aus dem die Straßen- und Gehwegführung ersichtlich ist und die Übergabe des Bebauungsplans in digitaler Form (DXF oder DWG, georeferenziert) für die Netzplanung. Bitte beachten Sie: Für die elektrische Versorgung des Neubaugebietes bitten wir, einen Platz für eine Transformatorstation (Typ Betonbau, UK2820) auszuweisen. Der Standort sollte im Bereich der „öffentliche Grünfläche/ Straßengrünfläche mit 378 qm“ liegen (siehe Zeichnerischer Teil vom Stand: 12.05.2021) und die Grundfläche des Platzes ca. 5 x 6 m betragen. Dies ist zwingend notwendig, um dieses Gebiet sicher zu versorgen. Wir haben sonst keine Anregungen und Einwände vorzubringen, bitten Sie jedoch, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Im endgültigen Plan werden dann noch die genauen Grenzverläufe der Straßenplanung übernommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Standort für eine Trafostation wird noch eingeplant. Diese kann in den Grünflächen eingeplant werden. Wird zur Kenntnis genommen.
27	Stadt Alpirsbach Keine Stellungnahme.	
28	Bürgermeisteramt Bad Peterstal-Griesbach Schwarzwaldstraße 11, 77740 Bad Peterstal-Griesbach Schreiben vom 23.12.2021 In Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2021 teilen wir mit, dass seitens der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach keine Anregungen und Bedenken gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
29	<p>Stadt Freudenstadt Schreiben vom 20.01.2021</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 20.07.2021 hat die Stadt Freudenstadt als Baurechtsbehörde sowie als beauftragte Gemeinde und im Namen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt mit den Gemeinden Seewald und Bad Rippoldsau-Schapbach eine Stellungnahme abgegeben. Inwieweit dies in die Abwägung eingeflossen ist, bleibt der planenden Gemeinde überlassen.</p> <p>Weitere Anregungen zu diesem Bebauungsplan bringen wir nichts vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
30	<p>Gemeinde Oberwolfach</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
31	<p>Gemeinde Schenkenzell</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
32	<p>Stadt Wolfach</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
33	<p>Bürger 1 Schreiben vom 12.01.2022</p> <p><u>EINSPRUCH</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herrn,</p> <p>hiermit lege ich nochmals Widerspruch gegen die Erschließung des oben genannten Baugebiets ein. Aus heutiger Städtebaulicher Sicht muss eine Straße mit Begegnungsverkehr mindestens 4,75 m breit sein, plus 1 m Gehweg.</p> <p>Die Wilhelm-Homburger-Straße ist zum größten Teil nur knapp 4 m breit, rechts und links sind fast nur Privatgrundstücke.</p> <p>Wie möchten Sie da auf die 5,5 m breit plus Gehweg kommen wie im Bürger-Info vom 05. Januar 2022 abgedruckt wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wilhelm-Homburger-Straße bietet genügend Platz um einen Ausbau entsprechend den Vorgaben RAS 06 (Richtlinie für die Erstellung von Stadtstraßen) vorzunehmen, sodass die Zufahrt in Zukunft den technischen Vorgaben für eine Zufahrtstraße genügt. Dies wurde ebenfalls durch das Gutachten des Büros Biechele bestätigt. Im Bereich des Spielplatzes in der Wilhelm-Homburger-Straße kann eine zusätzliche Ausweichstelle für die Begegnung PKW und LKW eingerichtet werden.</p> <p>Die Begegnung PKW und PKW ist heute schon durch die Fahrbahnbreite von durchschnittlich 4,10 m möglich. Eine generelle Unverträglichkeit oder eine deutliche Verschlechterung der Verkehrsqualität ist nicht zu erwarten.</p>
34	<p>Bürger 2 Schreiben vom 24.01.2022</p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den unter Punkt 3.2.4 Eigentumsverhältnisse</p> <p>Da steht: Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach. Das entspricht nicht der Realität.</p> <p>Widerspruch gibt es auch gegen die unter Punkt 7.6 Bodenordnende Maßnahmen.</p> <p>Da heißt es: Das Plangebiet ist im Besitz der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach. Eine Umlegung ist daher nicht erforderlich. Auch das stimmt so nicht.</p> <p>Schon bei der ersten Offenlegung wurden die wurden die 2 Punkte so veröffentlicht. Folglich sind die erste und auch jetzige Offenlegung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage zu den Eigentumsverhältnissen wird angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist eine vereinbarte Umlegung geplant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>nicht rechtskräftig und hätten meiner Meinung nach so nicht stattfinden können bzw. dürfen.</p> <p>Da Herr Waidele in einer Gemeinderatssitzung von den Punkten angeblich nichts davon wusste und auch bei der Infoveranstaltung am 12.01.2022 so tat, dass er nicht weiß, wo das steht, ist schon verwunderlich. Die damalige Aussage, da hat sich ein Schreibteufel eingeschlichen, ist ungeheuerlich. Mir kommt es vor, dass hier was verschleiert oder vertuscht werden soll.</p>	<p>Die Eigentumsverhältnisse sind nachrichtlich zu übernehmen und sind nicht ausschlaggebend für das Planungsrechtliche Verfahren an sich. Daher wird im Anschluss an das Bauleitplanungsverfahren eine vereinbarte Umlegung durchgeführt, in welcher die Grundstücke zu einer neuen Umlegungsmasse vereint werden, welche nach der Güte der Einbringung von Grundstücken neu verteilt wird.</p>
35	<p>Bürger 3 Schreiben vom 28.01.2022</p> <p><u>Einwand 1. Verfahrensfehler</u> Bei der öffentlichen Informationsveranstaltung zum Baugebiet am 12.01.2022 wurde von einem örtlichen Bürger ein Verfahrensfehler vor allen Anwesenden angesprochen und auch aufgedeckt. Der Bürger war den anwesenden Teilnehmern bekannt.</p> <p><u>Einwand 2. Rechtswidriger Bauplan</u> Im öffentlich ausgelegten Bauplan sind die gesetzlichen Mindestabstände von 30 Meter zu unserem Waldgrundstück Flurstück 160 sowie Flurstück 129 nicht eingehalten. Es wird mit einem Waldabstand von 20 Meter geplant. Der fehlerhafte Abstand wurde auch vom Landratsamt Freudenstadt sowie von der unteren bzw. höheren Forstbehörde so angesprochen. Der Bebauungsplan ist somit rechtswidrig.</p> <p><u>Einwand 3. Abwägungsfehleinschätzungen, Bewirtschaftung</u> Um die bisherige Bewirtschaftung unserer Waldfläche zu sichern ist der Waldabstand über den gesetzlichen Abstand von 30 Meter auf 50 Meter zu erhöhen.</p> <p>Es liegt eine Fehleinschätzung der Gemeinde vor, dass Bäume, die sich auf dem abfallenden Gelände befinden, ungefährlich sind. Erwartende Baumhöhen mit 40 Meter bis 45 Meter liegen über dem geforderten Abstand (Anmerkung untere Forstbehörde). Beim Längenwachstum von Bäumen überlebt der Baum, der den Kampf ums Licht (Photosynthese) gewinnt. Daher sind niedrig, stehende Bäume länger als höher, stehende Bäume. Kranke Bäume können ganzjährig absterben und haben somit Gefährdungspotenzial.</p> <p>Bewirtschaftung von Wald umfasst die Arbeitsschritte Fällung von Bäumen, Transport von Bäumen und auch die verkaufsfertige Lagerung von Holz. Es liegt eine Fehleinschätzung der Gemeinde vor, dass ein neuer Waldrand entsteht. Für die Bewirtschaftung meines vorhandenen Waldaußenrandes muss die ganzjährige Bearbeitung möglich sein. Klimaveränderungen (Käferholz) und auch Sturmwurf- Ereignisse haben Einfluss. Findet keine Pflege dieses Waldaußenraufs statt, sind die dahinterliegenden Bestände gefährdet. Ökologische Besonderheiten und Waldschutzfunktionen gehen verloren.</p> <p>Es liegt eine Fehleinschätzung der Gemeinde vor, dass eine im Bauplan gezeichnete Erschließung, für die dahinter liegenden Waldgrundstücke geeignet und ausreichend ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Waldabstand wird nun durch die Aufnahme des Niederwalds in die Planzeichnung rechtlich gesichert, sodass den Vorgaben Genüge getan wird. Den Vorgaben des Landratsamts untere Forstbehörde wird entsprochen. Hierdurch ergibt sich noch keine Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans, da noch keine Satzung beschlossen wurde und sich der Bebauungsplan somit noch im Verfahren der Aufstellung befindet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender, ausreichender Waldabstand wird vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen können weiterhin bewirtschaftet werden. Ein entsprechender Waldabstand wird vorgesehen. Durch die Aufnahme der Niederwaldflächen in den Bebauungsplan wird der Schutz der Gebäude gesichert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es werden neue Waldwirtschaftswege innerhalb des Geltungsbereichs angelegt, sodass die Bewirtschaftung der Waldgrundstücke weiterhin möglich sein wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es werden neue Waldwirtschaftswege innerhalb des Geltungsbereichs angelegt und entsprechend unterhalten, sodass die Bewirtschaftung</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Flurstück 160 besitzt auf komplett hangabwärts verlaufender Waldfläche bis zum Gewässer „Wolf“ keine Befahrungsmöglichkeit. Die Fläche ist nur von der Wiese im geplanten Baugebiet zu bewirtschaften. Es sind keine Transportmöglichkeiten für langes Stammholz zum Verkaufslagerplatz im Bauplan eingezeichnet. Auch kann kein Transport im hinteren Teil des bestehenden Wasserbunkers durchgeführt werden. Es ist keine Befahrung möglich. Die Befahrung zum Flurstück 160 muss vor dem Wasserbunker gesichert sein. Fahrwege müssen dem heutigen Stand der Technik für Forstmaschinen gerecht werden. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen, für die im Hang abwärts verlaufenden Promenadenwege, müssen gesichert und durchführbar sein.</p> <p>Es liegt eine Fehleinschätzung der Gemeinde vor, dass durch die Reduzierung des Geltungsbereichs auch die Fläche der Waldumwandlung reduziert wird. Somit wäre auch die Sturmwurf-Gefährdung im Bereich unserer Flurstücke 160 und 129 reduziert. Die Reduzierung findet auf der entgegengesetzten Baugebietsfläche (nach Osten) statt, jedoch nicht im Bereich unserer Flurstücke. Am Grenzverlauf unserer Grundstücke von Planstraße 2 sind Waldumwandlungen in eine andere Nutzungsart eingezeichnet. Auf die von der unteren Forstbehörde angeführte Sturmgefährdung wird nicht eingegangen. Die Gefährdung für unseren Wald wird erhöht, da eine Stabilisierung der Bäume nicht vorhanden ist.</p> <p>Es liegt eine Fehleinschätzung der Gemeinde vor, dass der eingezeichnete Waldabstand von 20 Meter keine Versicherungsprobleme im Schadensfall verursacht. Nach Rücksprache mit unserer Betriebshaftpflichtversicherung kann auch eine Regulierung im wiederholten Schadensfall verweigert werden. Was ich, durch zu wenig geplanten Waldabstand, nicht akzeptieren werde.</p> <p>Für den geplanten Leitungsbau der Entwässerung, sowie den benötigten Leitungen, steht der Gemeinde ein schmaler Durchlass zwischen den Flurstücken 160 und 746 zur Verfügung. Es liegt eine Fehleinschätzung der Gemeinde vor, den Leitungsbau zum Gewässer „Wolf“ ohne Beschädigung meines Flurstückes 160 umsetzen zu können.</p> <p>Durch Geographie und die Geologie, eines steil abfallenden Leitungsverlaufs, sind Beschädigungen an Bodenoberfläche und vorhandenem Bewuchs meines Flurstückes 160 nicht zu verhindern. Eine Befahrung und Beschädigung meiner Fläche werde ich nicht akzeptieren.</p> <p>Für die Umsetzung meiner Einwände bitte ich die verantwortliche Gemeinde das zu tun. Auf ein Normenkontrollverfahren möchte ich die Gemeinde hinweisen.</p>	<p>der Waldgrundstücke weiterhin möglich sein wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Waldumwandlung wird durchgeführt. Hierfür wird eine entsprechende Erklärung mit Eingriffs-Ausgleich-Konzept dem Landratsamt Untere Fortbehörde vorgelegt. Auf die Sturmgefährdung wird diesbezüglich eingegangen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Waldabstand von nun 30 m durch die Etablierung einer Niederwaldbewirtschaftung wird zum Schutz der dort möglichen Gebäude vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung der Leitungen wird fachlich einwandfrei durch eine Spezialfirma durchgeführt. Mögliche Beschädigung des Grundstücks Flst.-Nr. 160 werden selbstverständlich ausgeglichen und nach Durchführung der Maßnahmen beseitigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
36	<p>Bürger 4 Schreiben vom 02.02.2022</p> <p>Ich erhebe Einspruch gegen das Baugebiet „Wohnen mit Wolfstalpanoramablick am Polderberg“ Nordöstlicher Teil.</p> <p>Die Verkehrsproblematik wird hier eindeutig verharmlost. In der Pfarrer-Hefterstr. befindet sich ein Gehweg der nicht von einem Kinderwagen, Rollator oder Rollstuhl befahren werden kann. Des Weiteren ist es mir nicht nachvollziehbar wie bei Schnee hier noch jemand ohne Gefahr durchkommen soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Einwand wird beachtet. Dies wurde bereits durch das Verkehrsgutachten des Büros Biechle geprüft. Eine Erschließung ist nach diesem Gutachten über diese Zufahrtstraße möglich. Dies wurde durch das Gutachten geprüft. Die Pfarrer-Hefter-Straße ist jedoch auch nicht im Erschließungskonzept für das Plangebiet enthalten. Das Gebiet wird über die „Polderbergstraße“, die „Wilhelm-Homburger-Straße“ und die Straße „Am Fichtenrain“ erschlossen und angebunden.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Die neue Erschließungsstraße zum Neubaugebiet ist meiner Ansicht nach zu steil. Es gibt keine korrekten technischen Angaben zu der Straße.</p>	<p>Die Erschließungsstraße zum Baugebiet hin wurde durch das Büro Biechele begutachtet. Eine Erschließung über diese Straße in das Gebiet hinein kann auf Grundlage der technischen Vorgaben der RAS 06 ermöglicht werden. Dies wurde durch das Gutachten bestätigt.</p>
37	<p>Bürger 5 - 23</p> <p>Gegen den Bebauungsplan „Wohnen mit Wolftalpanoramablick“ lege ich Widerspruch ein.</p> <p>In der Abwägung vom 8.12.2021 werden viele Widersprüche entkräftet mit der Begründung, dass das Baugebiet von 51 auf 19 Bauplätze verkleinert wurde. Deshalb wird jetzt nach dem vereinfachten Verfahren nach §13b BauGB vorgegangen. Gleichzeitig kommt von der Gemeindeverwaltung die Aussage, dass die restlichen 32 Bauplätze auch erschlossen werden müssen, um die sehr hohen Erschließungskosten auf alle umlegen zu können. Daher geh ich davon aus, dass es nicht bei 19 Bauplätze bleiben wird.</p> <p>Pläne für eine 2. Zufahrt gibt es derzeit nicht, d.h. das Verkehrsproblem in der Sulz/Wilhelm-Homburger- und Polderbergstraße bleibt weiterhin ungelöst.</p> <p>Die Kosten für eine zweite Zufahrt und zusätzliche Infrastruktur wurden noch nie erwähnt.</p> <p>Die Verkehrsrechtliche Stellungnahme vom Büro Biechele ist fehlerhaft und kann in vielen Punkten widerlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Berechnung des Verkehrs beruht auf der Vermischung zweier unterschiedlicher Berechnungsmethoden. Wenn man die bestehenden Wohneinheiten (ca. 54) und das Neubaugebiet gleichbehandelt, kommen zwischen 822 und 1011 Fahrten (statt 640) pro Tag zusammen, je nachdem ob 99 oder 132 Wohneinheiten im Neubaugebiet entstehen. 2. Für den Begegnungsverkehr ist eine Straßenbreite von 4,10 m gefordert. Dies trifft auf die Wilhelm-Homburger-Straße nicht zu. Sie ist vom Anfang bis zur Garage Hausnr. 4 nur zwischen 4,00 m und 4,05 m breit. Der Messwert von 4,12 m von Büro Biechele kommt durch einen nach außen geneigten Bordstein zustande auf eine Länge von 1 m. Bei Gegenverkehr wird ein Auto immer auf den Gehweg ausweichen. 3. Besonders gefährlich ist die Engstelle am Altersheim. Der schmale Gehweg mit nur 0,57 m Breite wird im Gutachten gar nicht erwähnt. Kinderwagen und Rollator müssen auf die Straße ausweichen. Außerdem ist dies der Weg zur Schule und Kindergarten. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde die Größe des Plangebiets von 19 auf 39 Bauplätze um 20 Bauplätze vergrößert. Jedoch wird das Gebiet großzügig durchgrünt, sodass es sich in die Umgebung integrieren kann. Die Vorgabe des § 13b BauGB, die überbaubare Grundfläche von 10.000 m² nicht zu überschreiten bleibt durch die aufgelockerte Bebauung bestehen, sodass das Gebiet weiterhin im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Zufahrtssituation wurde durch ein Gutachten beleuchtet. Eine Zufahrt in das Gebiet ist über die Wilhelm-Homburger-Straße und die Polderbergstraße möglich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist momentan eine 2. Zufahrt neben den geplanten Zufahrten in das Gebiet hinein nicht möglich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Nach neuen Begutachtungen des Büros Biechele kann die zusätzliche Verkehrsbelastung durch die im Gutachten aufgezeigten Maßnahmen und Anpassungen im Bereich der Wilhelm-Homburger-Straße und Polderbergstraße bewältigt werden.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>4. Zur Eignung der Dorfbrücke/Einmündung in die L96, macht Büro Biechele keine Angaben.</p> <p>5. Ein Halteverbot in der Wilhelm-Hamburger-Straße ist nicht umsetzbar.</p> <p>Trotz der schwierigen Verkehrssituation gibt es immer noch keine Stellungnahme der Verkehrsbehörde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>38</p>	<p>Bürger 24 - 37</p> <p>ich erhebe Einspruch gegen den Plan für die Zufahrtsstraße des geplanten Neubaugebietes „Wohnen mit Wolfstalpanoramablick.“</p> <p>Nach heutigem Kenntnisstand wurde das besagte Neubaugebiet auf 19 Bauplätzen reduziert- lt. Gemeindeverwaltung wird jedoch mit weiteren 32 Bauplätzen geplant und die Kosten auf die insgesamt 51 Bauplätze verteilt.</p> <p>Dies bedeutet am Ende der Bauphase eine Wohnfläche für über 320 Schapbacher Bürger, von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein nennenswerter Anteil Kinder sein werden.</p> <p>Deren Bedürfnissen und täglicher Sicherheit ist besonders Augenmerk zu geben.</p> <p>Begründung des Einspruchs:</p> <p>Zu- und Ausfahrtsstraße Wilhelm-Hamburger-Straße / Polderbergstraße:</p> <p>In dem Bebauungsplan ist das Neubaugebiet weiterhin nur mit einer Zufahrt über die Wilhelm-Hamburger-Straße bzw. Polderbergstraße vorgesehen.</p> <p>Diese, mir sehr schmal erscheinende Straße, muss täglich den gesamten Personen-, Transport-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr in beiden Richtungen bewältigen. Eine weitere Zufahrtmöglichkeit wird hier außer Acht gelassen.</p> <p>1. Für den Begegnungsverkehr ist eine Straßenbreite von 4,10 m gefordert. Dies trifft auf die Wilhelm-Hamburger-Straße nicht zu. Die Wilhelm-Homburger-Straße ist an einigen Stellen nur 4,00 m - 4,05 m breit.</p> <p>Bei Gegenverkehr wird, wie bereits in der Vergangenheit und auch aktuell der Fall ist, ein PKW immer auf den Gehweg ausweichen. Ein sicherer Fußweg, gerade für Schulkinder und ältere Menschen mit bspw. einem Rollator ist bereits jetzt nicht gegeben. Ich möchte anmerken, dass ein Schulweg mit möglichst wenig Gefahren verbunden sein muss.</p> <p>Bei winterlichen Verhältnissen mit Schnee und Glätte ist bereits jetzt ein erhebliches Verkehrschaos durch die Steigung und der zu schmalen Straße gegeben und wird durch das Verkehrsmehraufkommen verstärkt.</p> <p>Betrachtet man diese Punkte insgesamt, so erscheint hier ein extrem unfallträchtiger Verkehrspunkt zu entstehen.</p> <p>Weiterhin fehlt trotz schwieriger Verkehrssituation eine Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Weitere Aspekte:</p> <p>1. Engstelle Polderbergstraße 2 und Pfarrer-Hefter-Straße 1: Diese Engstelle wurde in der verkehrstechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüros Biechele Consult nicht erwähnt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Plangebiet wurde aufgrund der Wirtschaftlichkeit zwischenzeitlich auf eine Größe von nun 39 Bauplätze angehoben.</p> <p>Der Einwand wird beachtet. Dies wurde bereits durch das Verkehrsgutachten des Büros Biechele geprüft. Eine Erschließung ist nach diesem Gutachten über diese Zufahrtsstraße möglich. Dies wurde durch das Gutachten bestätigt. Eine weitere Zufahrt auf das Gebiet wird als Entlastung über die Straße „Am Fichtentrain“ ermöglicht.</p> <p>Für den Begegnungsverkehr wird eine Aufweitung im Bereich der Wilhelm-Homburger-Straße vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Straße wird entsprechend ausgebaut und ausgearbeitet, sodass die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet werden kann. Es ist außerdem bereits eine Tempo-30-Zone eingerichtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Zufahrt in das Gebiet muss durch den kommunalen Räumdienst ermöglicht werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Straße wird entsprechend den Vorgaben des verkehrstechnischen Gutachtens ausgebaut und ausgearbeitet, sodass die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet werden kann. Es ist</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Straßenbreite an der engsten Stelle von 4,86 m und der schmale Gehweg mit nur 0,57 m Breite wurden komplett außer Acht gelassen. Kinderwagen und Rollatoren müssen an dieser Stelle auf die Straße ausweichen. Außerdem ist dies der Weg zur Schule und dem Kindergarten.</p> <p>2. Aktuell kann die Sulz, der Polderberg, die Siedlung, Schule und Kirche nur über die Dorfbrücke erreicht werden. Es wurde in keiner Offenlegung dargelegt, dass die Dorfbrücke das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das Neubaugebiet tragen kann. Auch das Ingenieurbüro Biechele Consult macht hierzu keine Angaben. -> Punkt 1 und 2 wurden in der Abwägungstabelle unter den Tisch fallen gelassen.</p> <p>3. Entgegen Ziff. 3.2.4 der Begründung befindet sich das Plangebiet nicht im Eigentum der Gemeinde</p> <p>4. Der erforderliche Waldabstand im Plangebiet ist nicht eingehalten. Die hierfür geltend gemachte Begründung überzeugt nicht.</p> <p>Es bleibt dabei, dass erhebliche Bedenken bestehen, ob das vorhandene Straßennetz, insbesondere Polderberg- und Wilhelm Hamburger-Straße sowie auch die Dorfbrücke für die Aufnahme der zusätzlichen Verkehrsmengen, auch nach der reduzierten Planung der Bauplätze, geeignet sind, um die erhöhte Verkehrsmenge aufzunehmen. Dies kann auch nicht durch ein Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Biechele Consult „schöngerechnet“ werden.</p>	<p>außerdem bereits eine Tempo-30-Zone eingerichtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist mit keiner spürbaren Zunahme des Verkehrs zu rechnen, sodass die Dorfbrücke den Verkehr weiterhin aufnehmen kann. Dies wurde durch das verkehrstechnische Gutachten nochmals bestätigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berichtigt. Der Anregung wird entsprochen. Die Aussage zu den Eigentumsverhältnissen wird angepasst.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Es wird nun die niederwaldartig zu bewirtschaftenden Flächen in die Planzeichnung mit aufgenommen und somit rechtlich gesichert. Somit kann dann auch der Waldabstand entsprechend eingehalten werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Nach neuen Begutachtungen des Büros Biechele kann die zusätzliche Verkehrsbelastung durch die im Gutachten aufgezeigten Maßnahmen bewältigt werden.</p>
39	<p>Bürger 38 – 40, vertreten durch RA Morstadt/Arendt Schreiben vom 09.02.2022</p> <p>Einwendungen:</p> <p>1. Die Festsetzungen im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt zum Plangebiet Polderberg stammen aus dem Jahr 1998. Sie beruhen auf einer seinerzeit angestellten Prognose der Bevölkerungsentwicklung. Der Planungshorizont eines Flächennutzungsplanes wird gemeinhin mit 15 Jahren veranschlagt, unter anderem, um zu verhindern, dass überholte Festsetzungen „mitgeschleppt“ werden.</p> <p>Allein die Tatsache, dass die im aktuell ausliegenden Planentwurf überplante Fläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, rechtfertigt für sich genommen nicht den Verzicht auf eine qualifizierte Bedarfsprüfung nach den aktuell vorgegeben Kriterien.</p> <p>2. Gemäß § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Auch diese Begrifflichkeit schließt eine unkritische Übernahme veralteter Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan aus. Entscheidend für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplanes ist im Zweifel der Zeitpunkt seines Erlasses. Die Ausführung unter Ziff.2 der nunmehr offengelegten Begründung des Bebauungsplanes zur Erforderlichkeit der Planaufstellung entsprechen hinsichtlich Ermittlung und Analyse des Bedarfes nicht den geltenden Anforderungen. Auf Ziff.2 der unter</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Für die Bauleitplanung ist die aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplanung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt heranzuziehen und zu Grunde zu legen. Hier ist es nicht von Belang, von welchem Jahr die Darstellungen und Vorgaben des Flächennutzungsplanes sind, wenn diese den aktuellen Planungsstand darstellen. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Potenzialfläche für Wohnbauentwicklung vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Bedarf der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach für die Entwicklung von Wohnbauflächen ist durchaus gegeben und nachvollziehbar. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren, wenn überhaupt, nur ausschließlich kleinere Wohnbauflächen entwickeln können. Somit fehlt der Gemeinde entsprechende Bauflächen, die eine zukunftsfähige Entwicklung und Verjüngung der</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>dem 25.6.2021 erhobenen Einwendungen wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.</p> <p>3. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Erschließung für nunmehr geplante 19 Bauplätze deutlich teurer werden soll als für die ursprünglich geplanten 52 Bauplätze</p> <p>4. Der erforderliche Waldabstand ist nicht eingehalten. Die hierfür geltend gemachte Begründung überzeugt nicht.</p> <p>5. Eine Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes der Stadt Freudenstadt als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft liegt offenbar noch immer nicht vor. Eine solche Stellungnahme ist aber zwingend erforderlich und gehört in die Begründung ebenso wie in die Darstellung der Abwägungsergebnisse.</p> <p>6. Entgegen Ziff. 3.2.4 der Begründung befindet sich das Plangebiet nicht im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>7. Die Ausführungen in der Abwägungstabelle zu den Einwänden des Polizeipräsidiums Pforzheim im Schreiben vom 14.6.2021 sind sehr pauschal. Insbesondere zum Gesichtspunkt „Schulwegsicherheit“ wird nicht Stellung bezogen. Aus unserer Sicht besteht hier nach wie vor ein erhebliches Gefährdungspotential und es ist nicht ersichtlich, wie seitens der Gemeinde damit umgegangen werden soll. In keinem Falle kann die Sicherheit des Schulweges in der Abwägung hinter die Deckung vermeintlichen oder auch tatsächlichen Wohnbedarfes zurücktreten, zumal mit der Aufsiedlung des geplanten Wohngebiets die Zahl der Kinder, die den Weg nutzen, eher noch zunehmen wird. Die Begründung verhält sich zur Schulwegsicherheit überhaupt nicht, obwohl es sich bei der Verkehrssicherheit um einen wichtigen Abwägungsbelang handelt.</p>	<p>Gemeinde ermöglichen könnte. Bei Verzicht auf eine entsprechende Entwicklung an Wohnbauflächen ist mit einem Verlust an vor allem jungen Familien in der Gemeinde zu rechnen, da diese keine Flächen mehr vorfinden können, auf denen diese ihre Wohngebäude errichten können. Somit werden diese gezwungen in andere Kommunen auszuweichen, um dort entsprechend sesshaft zu werden. Hierzu zählen unter anderem auch einheimische Familien, die die Gemeinde verlassen müssen. Es ist jedoch auch aus Gründen der Identifikation der Gemeinde an sich wichtig, eben solche einheimischen Familien die Möglichkeit zu geben, vor Ort ihr Eigenheim errichten zu können.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der fortschritten Planungen und der fortlaufenden Anpassung und Optimierung des Gebiets ist ein entsprechender Anstieg der Planungs- und somit auch der Erschließungskosten eine logische Konsequenz. Hierzu werden auch die Planungskosten für das damals größere Gebiet gezählt.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Aufgrund von Abkommen mit dem Waldbesitzer kann nun der Waldabstand durch die Aufnahme einer Fläche für die niederwaldartige Bewirtschaftung eingehalten werden. Diese Fläche wird zur dinglichen Sicherung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Anregung kann entsprochen werden. Ziffer 3.2.4 der Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die verkehrstechnischen Stellungnahmen von biechele infra consult (Version 1 vom 10.12.21, Version 3 vom 03.05.22) lagen dem Schreiben des Polizeipräsidiums Pforzheim noch nicht zu Grunde. Darin wird der Sicherheit des Fußgängerverkehrs und damit auch der Schulwegsicherheit höchste Priorität eingeräumt. Ausdrücklich auch deswegen wird eine Reduzierung der vorhandenen Gehwegbreite in der „Wilhelm-Homburger-Straße“ zu Gunsten der Fahrbahnbreite nicht empfohlen. Zu erwähnen wäre hier jedoch, dass die vorhanden, geringen Fahrbahnbreiten der „Wilhelm-Homburger-Straße“ und der „Polderbergstraße“ bereits heute zu einer Reduzierung der Geschwindigkeiten führen und damit auch zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit vor Ort, da die Fahrzeuge dort nicht mit erhöhter Geschwindigkeit fahren können aufgrund der dortigen Verhältnissen. Auch die bereits heute schon dort geltende Tempo-30-Zone sorgt für eine Reduzierung der Geschwindigkeit und</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>8. Die verkehrstechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros Biechele Consult bezieht sich auf den Planungsstand vom 10.9.2021, das heißt also auf ein deutlich größeres Plangebiet. Zur Offenlage zu bringen ist aber eine verkehrstechnische Stellungnahme, deren Grundlage die aktuell zur Beschlussfassung im Gemeinderat gestellte Planung ist. Insoweit ist die Offenlage verfahrensfehlerhaft.</p> <p>Lediglich rein vorsorglich sei deshalb auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>a. Die in der verkehrstechnischen Stellungnahme angestellten und in den Begründungsentwurf übernommenen Überlegungen auf Grundlage der RASt 2006 überzeugen nicht. Zum einen handelt es sich ohnehin nur um eine Richtlinie, die gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg außerdem lediglich Empfehlungscharakter hat, zum anderen hat eine Anwendung der RASt immer nur bezogen auf den Einzelfall unter genauer Prüfung der städtebaulichen Umgebung, des vorhandenen Straßennetzes und der jeweiligen Ausprägung des dörflichen oder städtischen Charakters zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist die Angabe, die RASt lasse bis zu 400 Kfz stündlich zu, für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der konkret vorhandenen Erschließung nicht aussagekräftig.</p> <p>Es bleibt dabei, dass erhebliche Bedenken bestehen, ob das vorhandene Straßennetz, insbesondere Polderberg- und Wilhelm Homburger-Straße, für die Aufnahme der zusätzlichen Verkehrsmengen, auch bei Zugrundelegung der reduzierten Planung, geeignet sind, die erhöhten Verkehrsmengen aufzunehmen.</p> <p>b. Die in der verkehrstechnischen Stellungnahme angestellten Berechnungen sind auch methodisch zweifelhaft.</p>	<p>damit einer höheren Verkehrssicherheit. Diese erfährt heute schon eine breite Akzeptanz, wie Geschwindigkeitsmessungen des Büro Biechele zeigten.</p> <p>Für die fußläufige Verbindung des neuen Plangebiets mit dem Dorfkern ist nach Angaben der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach die Anlage einer Treppenanlage geplant, welche die „Polderbergstraße“ mit dem Kreuzungsbereich „Wilhelm-Homburger-Straße“ und der „Sulzstraße“ verbindet. Somit kann der Engstellenbereich der „Wilhelm-Homburger-Straße“ von den Fußgängern umgangen werden. Auch der Schulweg wird dadurch an Sicherheit dazugewinnen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Verkehrsgutachten des Büro Biechele wurde an den neuesten Planungsstand angepasst (Version 3 vom 03.05.22). Hierdurch ist die Aktualität und Gültigkeit des entsprechenden Gutachtens gegeben.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Das Gutachten der verkehrlichen Situation des Gebiets und der Zufahrtsstraßen wurde durch einen eingetragenen und zertifizierten beratenden Ingenieur der Ingenieurskammer Baden-Württemberg angefertigt. Daher ist von einer korrekten Ausführung und von fachlich fundierten Vorschlägen auszugehen.</p> <p>Die RASt 06 ist ein in Deutschland gültiges technisches Regelwerk, welches am 25.07.16 in BaWü eingeführt worden ist. Die RASt als offizielle Richtlinie für die Errichtung von Stadtstraßen kann daher hier als korrekte Planungsgrundlage herangezogen werden, da diese die entsprechenden Vorgaben zur Ausgestaltung der Straßen definieren, auf die Rücksicht genommen werden muss. Im Übrigen verhält es sich genau umgekehrt wie beschrieben: die RASt 06 ist regelmäßig als technisches Regelwerk anzuwenden, lediglich im Einzelfall kann davon abgewichen werden.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Durch das Gutachten des beratenden Ingenieurbüros Biechele wurde eindeutig herausgearbeitet, dass die Verwendung der besagten Straßen bei Durchführung der im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen als Zufahrtsstraßen in und aus dem Gebiet geeignet sind. Des Weiteren wird nicht angeführt, was hier methodisch zweifelhaft sein soll.</p> <p>Eine methodische Korrektheit der Berechnungen kann als gesichert betrachtet werden.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>aa. Das für die Verkehrszählung eingesetzte Gerät befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wurde seit längerer Zeit nicht genutzt und nicht gewartet. Es besteht deshalb Grund zu der Befürchtung, das Gerät habe nicht ordnungsgemäß gearbeitet. Hinzu kommt, dass das Gerät vor dem Kindergarten aufgestellt wurde, sodass insgesamt 5 bewohnte Häuser bei der Zählung nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>bb. Gegen den Grundsatz, dass bei Planungen das zum Schutz von Betroffenen günstigste Rechenmodell zu verwenden ist, wurde verstoßen.</p> <p>cc. Um eine ausreichende Dimensionierung von Verkehrsanlagen und eine realistische Gefährdungsbeurteilung zu ermöglichen, ist davon bei der Berechnung davon auszugehen, dass alle Wohneinheiten genutzt werden.</p> <p>9. Die Möglichkeit einer anderweitigen verkehrlichen Erschließung wurde nicht geprüft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Von einer fachlich korrekten Ausführung der Verkehrszählung und Ausarbeitung des entsprechenden Gutachtens wird ausgegangen, da dieses von einem Fachgutachter durchgeführt wurde.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, von welchen Rechenmodellen hier gesprochen wird. Die Ermittlung des Prognoseverkehrs erfolgte nach dem anerkannten Stand der Technik und Wissenschaft. Sofern dabei Parameter vom Gutachter gewählt werden konnten, wurden diese stets im Sinne der Ermittlung einer maximal möglichen Verkehrserzeugung angesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bei der Berechnung wurde die größtmögliche Anzahl der Wohneinheiten auf dem Gebiet verwendet.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Bereits in einem früheren Stadium der Planung wurde eine Erschließung von der „Sulzstraße“ aus untersucht, die die Erschließung von der „Polderbergstraße“ und der „Wilhelm-Homburger-Straße“ aus entlasten sollte. Aufgrund der fehlenden Bereitschaft des Eigentümers die Fläche für eine Zufahrt in das Gebiet zur Verfügung zu stellen, wurde diese Möglichkeit der zweiten Erschließung wieder verworfen.</p> 